



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. März 1993

Nummer 20

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020 2151	28. 1. 1993	Bek. d. Innenministeriums Geschäftsordnung der Koordinierungsgruppe der Landesregierung für Großschadensereignisse unterhalb der Katastrophenschwelle	558
20021	22. 1. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landesministerien Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	558
20025	11. 2. 1993	RdErl. d. Innenministeriums, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landesministerien Richtlinien zur Anwendung des Europäischen Beschaffungshandbuchs für Offene Systeme (EPHOS) – EPHOS-Richtlinien NW –	561
2010	28. 1. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Hinweise zur Anwendung der EG-Umweltinformationsrichtlinie	561
203000	26. 1. 1993	Beschluß der Landesregierung Beförderung von Beamten des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes in das erste Beförderungsjahr	565
2170	11. 2. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes; hier: Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	565
233	2. 2. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Auswirkungen der Umsatzsteuererhöhungen 1993 auf Verträge zur Durchführung von Bauaufgaben des Landes	565
673	17. 12. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Prozeßvertretung bei Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der Verteidigungslasten	566
7861	11. 2. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage)	567
702	22. 1. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Kreditprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU-Kreditprogramm NRW)	568

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
4. 2. 1993	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	571
9. 2. 1993	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	571
	Innenministerium	
3. 2. 1993	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1992	571
	Finanzministerium	
	Innenministerium	
17. 2. 1993	Gem. RdErl. – Tarifverträge zwischen TdL und GÖD bzw. GGVöD	571
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VVR)	
10. 3. 1993	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VVR)	572

20020
2151

I.

**Geschäftsordnung
der Koordinierungsgruppe der Landesregierung
für Großschadensereignisse
unterhalb der Katastrophenschwelle**

Bek. d. Innenministeriums v. 28. 1. 1993 –
II C 1 – 2.152

Das Kabinett hat die vom Innenministerium nach Abstimmung mit allen beteiligten Ressorts vorgelegte Geschäftsordnung am 24. 11. 1992 beschlossen. Sie ist am 28. 1. 1993 in Kraft getreten.

1 Allgemeines

Großschadensereignisse unterhalb der Katastrophenschwelle¹⁾ und großflächige Gefahrenlagen, die ein Zusammenwirken verschiedener für die Gefahrenabwehr zuständiger Ressorts zum wirksamen Einsatz überregionaler Hilfe erfordern, bedürfen in der Regel einer ressortübergreifenden Koordination.

Ferner ist es angesichts des immer weiter anwachsenden technisch-industriellen Gefährdungspotentials erforderlich, regelmäßig Planübungen durchzuführen und aus den hieraus gewonnenen Ergebnissen gemeinsame Strategien für eine wirksame Gefahrenabwehr auf Landesebene zu entwickeln.

Hierzu wird eine interministerielle Koordinierungsgruppe (KG) eingerichtet.

Die Ressortzuständigkeiten bleiben unberührt.

Die KG ist durch das Innenministerium einzuberufen, wenn das von einem relevanten Schadensereignis überwiegend betroffene Ressort dies für erforderlich hält. Jedes Ressort bleibt für die in seinem Geschäftsbereich zu treffenden Maßnahmen zuständig.

2 Aufgaben

Die KG hat die Aufgabe,

- die von den betroffenen Fachressorts zu treffenden Maßnahmen abzustimmen,
- allgemeine Empfehlungen zu erarbeiten, die umgehend an die für die Umsetzung zuständigen Behörden und Dienststellen zu übermitteln sind,
- Informationen zu sammeln und geordnet an die zuständigen Behörden und Dienststellen zu übermitteln,
- Planspiele und Übungen zu konzipieren, durchzuführen und auszuwerten.

3 Mitglieder

Der KG gehört je ein Vertreter der folgenden Ressorts an:

- Innenministerium (zugleich Geschäftsstelle)
- Chef der Staatskanzlei

- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- Ministerium für Bauen und Wohnen
- Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr
- Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
- Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

4 Hinzuziehung anderer Personen

Der KG ist es unbenommen, bei Bedarf weitere Ressorts zu ihren Aktivitäten hinzuzuziehen.

5 Weitere organisatorische Regelungen**5.1 Geschäftsstelle der KG**

Das Innenministerium führt die Geschäfte der KG und stellt hierfür das benötigte Personal, die Räume und die Kommunikationswege zur Verfügung.

5.2 Sitzungsort

Die Sitzungen der Koordinierungsgruppe finden statt im Dienstgebäude des Innenministeriums NRW, Haroldstraße 5, Raum 330.

5.3 Vorsitz

Den Vorsitz führt das Innenministerium.

5.4 Niederschriften

Die wesentlichen Besprechungsinhalte werden protokolliert. Die Ergebnisniederschriften werden allen Mitgliedern der KG zugeleitet.

5.5 Erreichbarkeit der Mitglieder

Jedes Ressort benennt dem Innenministerium einen ständigen Ansprechpartner nebst Vertretung und stellt deren Erreichbarkeit sicher.

– MBl. NW. 1993 S. 558.

20021

**Berücksichtigung
bevorzugter Bewerber bei der Vergabe
öffentlicher Aufträge**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landesministerien – 415 – 81 – 15/00 – 1/93 –
v. 22. 1. 1993

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landesminister v. 14. 6. 1976 (SMBl. NW. 20021) wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt II und damit die Einteilung des RdErl. in die Abschnitte I. und II. werden aufgehoben.
2. Die Anlage zur Anlage 1 erhält die nachstehende Fassung: **Anlage**

¹⁾ Bei Eintritt des Katastrophenfalls ist das Innenministerium für die Koordination aller Maßnahmen der Katastrophenabwehr zuständig. Das IM entscheidet im Einzelfall darüber, welche Ressorts in die Katastrophenschutzleitung (KSL) des Landes einzubinden sind.

**Verzeichnis der Landesauftragsstellen
(Auftragsberatungsstellen)**

(Stand: 8. Januar 1993)

Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg

Heustr. 2b
Postfach 100228
7000 Stuttgart 10
Telefon: (07 11) 296941/43
Telefax: (07 11) 296944
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Karl-Heinz Möbus
Sachbearbeiterin: Frau Müller

Vertretung Bonn

Raiffeisenstr. 3
5300 Bonn 1
Telefon: (02 28) 213614
Telefax: (02 28) 212896
Leiter: Dipl.-Ing. Jürgen Tychem

Landesauftragsstelle Bayern e.V.**- Beratungsstelle für das öffentliche Auftragswesen -**

Joseph-Dollinger-Bogen 26

8000 München 40

Telefon: (089) 3231673/74/75

Telefax: (089) 3241340

Geschäftsführer: Dr. Hans Bauer
Stellv. Geschäftsführerin: Frau Zimmerer
Sachgebietsleiter/innen: Frau Zimmerer
Herr Gebhardt
Frau Stark

Bao Berlin**Marketing Service GmbH
- Auftragsberatungsstelle -**

Hardenbergstr. 16-18

1000 Berlin 12

Telefon: (030) 31510-318/319

Telefax: (030) 31510-316

Telex: 183663 ihkabd

Leiter: Dipl.-Vw. Jörg Schlegel
Telefon: (030) 31510-233/234

Referent: Dipl.-Ing. Burkhard Kühn
Telefon: (030) 31510-318/319

Sachbearbeiterin: Frau Sell (030) 31510-312
Frau Lerosier (030) 31510-313
Frau Laube (030) 31510-315
Frau Dr. Stiehler (030) 31510-251
Frau Bauz

Auftragsberatungsstelle Brandenburg

Goethestraße 1

Postfach 143

O-7500 Cottbus

Telefon: (0355) 365230/31 oder 3650

Telefax: (0355) 365262

Leiterin: Frau Loeben

Sachbearbeiterinnen: Frau Dipl.-Ing. Tauber
Frau Dipl.-Ing. Flehmig

Handelskammer Bremen**Auftragsberatungsstelle im Lande Bremen**

Haus Schütting

Postfach 105107

2800 Bremen 1

Telefon: (0421) 3637-236

Telefax: (0421) 3637-246

Telex: 244743 haka

Geschäftsführer: Dr. Dieter Porschen

Referent: Gerd Neubauer

Sachbearbeiterin: Frau Moebius

Beratungsstelle für Auftragswesen**(Auftragstelle) Hamburg e.V.**

Börse

2000 Hamburg 11

Telefon: (040) 36138-265

Telefax: (040) 36138-269

Telex: 211250 hkhmb d

Geschäftsführendes

Vorstandsmitglied: Dr. Gerhard Schröder

Sachbearbeiterin: Frau Preisler

Beratungsstelle für Auftragswesen**(Auftragstelle) Hamburg e.V.****Vertretung Bonn**

Adenauer Allee 148

5300 Bonn

Telefon: (0228) 104664/65

Telefax: (0228) 104158

Telex: 886805 (Handelstag Bonn)

Leiter: Dip.-Vw. Michael Pfeiffer

Sachbearbeiterin: Frau Heinrichs

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.**- Beratungsstelle für das öffentliche Auftragswesen -**

Adelheidstr. 23

6200 Wiesbaden

Telefon: (0611) 372088/89

Telefax: (0611) 309625

Geschäftsführer: Dipl.-Vw. Siegfried Stockhorst

Sachbearbeiterinnen: Frau Haddad
Frau Buschkötter

Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Graf-Schack-Allee 10 A

O-2750 Schwerin

Telefon: (0385) 869254

Telefax: (0385) 869254

1. Vorsitzender: Dipl.-Rer. Oec. Dieter Richter

Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Dieter Rein

Sachbearbeiterin: Frau Fahl

**Beratungsstelle für öffentliches Auftragswesen
(Auftragstelle) Niedersachsen e.V.**

Schiffgraben 49

Postfach 425

3000 Hannover 1

Telefon: (0511) 3107395

Telefax: (0511) 3107369

Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Rudolf Witte
Vertreter und Sachbearbeiter: Klaus Fröhlich**Beratungsstelle für das öffentliche Auftragswesen
im Land Nordrhein-Westfalen**

Goltsteinstr. 31

Postfach 240120

4000 Düsseldorf 1

Telefon: (0211) 36702-18

Telefax: (0211) 36702-22

Geschäftsführer: Ass. Hans Georg Crone-Erdmann

Telefon:

Referentinnen: Frau Brühmann (0211) 36702-18

Frau Grabienski (0211) 36702-16

Frau Schwörbel (0211) 36702-19

Sachbearbeiterin: Frau Sürth (0211) 36702-17

Auftragsberatungsstelle Rheinland-Pfalz

Schloßstr. 2 (IHK)

5400 Koblenz

Telefon: (0261) 106-216

Telefax: (0261) 106-234

Telex: über 862843 ihakakblz d

Geschäftsführer: Dipl.-Vw. Wolfgang Seul

Sachbearbeiterin: Frau Weber

**Auftragsberatungsstelle des Saarlandes
- Beratungsstelle für das öffentliche Auftragswesen -**

Franz-Josef-Röder-Str. 9

Postfach 136 oder 137

6600 Saarbrücken

Telefon: (0681) 9520-400

Telefax: (0681) 9520-888

Telex: 4421298 ihks d

Geschäftsführer: Dipl.-Vw. Volker Giersch

Telefon: (0681) 9520-400

Sachbearbeiterin: Frau Bosche

Telefon: (0681) 9520-401

Landesauftragsstelle Sachsen

Niedersedlitzer Straße 63

O-8017 Dresden

Telefon: (0351) 2802-400

Telefax: (0351) 2802-404

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Peter Gerlach

Telefon: (0351) 2802-400

Telefon:

Sachbearbeiter/in: Frau Engler (0351) 2802-402

Herr Träger (0351) 2802-401

Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt

Klausenerstraße 30

O-3014 Magdeburg

Telefon: (0391) 392521

Telefax: (0391) 392521

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Dieter Dutschke

Sachbearbeiterinnen: Frau Kersten

Frau Wieprecht

Koordinator: Herr Sieber

Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e.V.

Lorentzendam 22

2300 Kiel 1

Telefon: (0431) 51854

Telefax: (0431) 552222

Telex: über 299864 ihkki d

Leiter: Betr.-Wirt Jürgen Radischewski

Sachbearbeiterin: Frau Tobinski

Auftragsberatungsstelle Thüringen e.V.**Sitz**

Arnstädter Straße 28

O-5080 Erfurt

Telefon: (0361) 6736-359/360

Telefax: (0361) 6736-360

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Jürgen Peinelt

Sachbearbeiter/in: Frau Siegmund

Herr Surber

Postanschrift:

Postfach 225

O-5010 Erfurt

20025

**Richtlinien
zur Anwendung des
Europäischen Beschaffungshandbuchs
für Offene Systeme (EPHOS)
- EPHOS-Richtlinien NW -**

RdErl. d. Innenministeriums,
zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten
u. aller Landesministerien -
V B 2/51-02.13 -
v. 11. 2. 1993

Aufgrund des § 11 ADV-Organisationsgesetz - ADVG NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1985 (GV. NW. S. 41/SGV. NW. 2006) werden nachfolgende Richtlinien erlassen:

1 Ziel

Der Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation - 87/95/EWG - (ABl. Nr. L 36 vom 7. Februar 1987, S. 31) sowie die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - VOL - Ausgabe 1991 - (RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 28. 10. 1991 - SMBl. NW. 20021 -) fordern grundsätzlich bei Beschaffungsvorhaben die Festlegung technischer Spezifikationen durch eine Bezugnahme auf Normen.

Mit dem im Auftrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erstellten Europäischen Beschaffungshandbuch für Offene Systeme (EPHOS - European Procurement Handbook for Open Systems) sollen die technischen Spezifikationen im Bereich der Informationstechnik (IT) harmonisiert und damit die technischen Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den öffentlichen Verwaltungen in Europa verbessert werden.

2 Anwendung von EPHOS

EPHOS ist bei entsprechenden IT-Beschaffungen anzuwenden. Dabei sind zusätzlich zu den in EPHOS als obligatorisch bezeichneten Merkmalen auch diejenigen optionalen Merkmale zu fordern, die den Beschaffern der öffentlichen Verwaltungen Europas empfohlen werden.

3 Unterstützung bei der Anwendung von EPHOS

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW unterstützt alle Behörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Anwendung von EPHOS insbesondere bei der Auswahl weiterer optionaler Merkmale.

4 Anwendung außerhalb der Landesverwaltung

Im Hinblick auf die im ADVG NW enthaltene Verpflichtung zum Verbund der automatisierten Datenverarbeitung (§ 1) wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen, die EPHOS-Richtlinien NW entsprechend anzuwenden.

5 Bezugsquelle

Das Handbuch kann gegen Entgelt bezogen werden bei:
Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 108006
5000 Köln 1
Telefon: (0221) 20290
Telefax: (0221) 2029278

- MBl. NW. 1993 S. 561.

2010

**Hinweise
zur Anwendung
der EG-Umweltinformationsrichtlinie**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 28. 1. 1993 -
I C 7 - 84.110.08

Die Richtlinie des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (90/313/EWG) (RL) ist vom Bund noch nicht umgesetzt. Die RL, die diesem Erlaß anliegt, ist unmittelbar von Behörden des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände anzuwenden, soweit sich ihre Regelungen als „inhaltlich unbedingt“ und „hinreichend genau bestimmt“ darstellen.

Anlage

Dazu werden im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Justizministerium, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie folgende erläuternde Hinweise gegeben:

1 Informationen

1.1 Als Informationen über die Umwelt gelten alle in Schrift-, Bild-, Ton-, DV-Form oder auf sonstigen Trägern vorliegenden Informationen

- über den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume sowie
- über Tätigkeiten (einschließlich solcher, von denen Belästigungen wie beispielsweise Lärm ausgehen) oder Maßnahmen, die diesen Zustand beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, und
- über Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz dieser Umweltbereiche einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen und Programme zum Umweltschutz.

1.2 Hierzu zählen auch Informationen, die sich auf in der Vergangenheit liegende und bereits abgeschlossene Sachverhalte beziehen. Nummer 5 bleibt unberührt. Eine Verpflichtung zur Beschaffung bei der Behörde nicht vorliegender Informationen besteht nicht.

1.3 Das Zugangsrecht erstreckt sich nicht auf Informationen über die voraussichtliche Entwicklung der Umweltgüter sowie etwaiger Wechselwirkungen.

2 Behörden

2.1 Als Behörde im Sinne der RL gilt jede Stelle im Sinne des § 1 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 446), - SGV. NW. 2010 -, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung im Bereich der Umweltpflege wahrnimmt.

Somit ist auch der Beliehene auskunftsverpflichtet. Im Bereich der Umweltpflege werden insbesondere tätig

- das Landesamt für Agrarordnung,
- das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd,
- das Landesamt für Wasser und Abfall,
- das Landesoberbergamt,
- das Geologische Landesamt,
- die Regierungspräsidenten,
- das Chemische Landesuntersuchungsamt,
- die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte,
- die Ämter für Agrarordnung,
- die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter hinsichtlich des Immissionsschutzes,
- die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft,
- die Bergämter,

die Staatlichen Forstämter und die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte,
 die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise,
 die Gesundheitsbehörden hinsichtlich ihrer Aufgaben im Bereich der Umwelthygiene,
 die Landesanstalt für Immissionsschutz,
 die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung,
 die Landesanstalt für Forstwirtschaft,
 die Landesanstalt für Fischerei,
 das Bodenschutzzentrum,
 das Fachinformationszentrum für gefährliche/umweltrelevante Stoffe,
 die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter,
 die Vermessungsämter,
 die Gemeinden und Gemeindeverbände.

2.2 Adressaten der RL sind nicht

2.2.1 Gesetzgebungsorgane des Landes und die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen

2.2.2 Gerichte, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden, soweit sie im Rahmen ihrer Rechtspflegezuständigkeiten

tätig werden.

3 Zugangsberechtigung

3.1 Berechtigt zum freien Zugang zu Informationen im Sinne der RL ist jede natürliche oder juristische Person ohne Nachweis eines berechtigten Interesses.

3.2 Die Geltendmachung des Informationsanspruchs setzt einen Antrag voraus. Im Antrag sind Art und Umfang der gewünschten Informationen zu bezeichnen.

4 Art der Informationsgewährung

Die Informationen werden zugänglich gemacht nach Wahl der Behörde durch Erteilen von Auskunft oder durch Zurverfügungstellung von Informationsträgern. Auskunft ist durch Mitteilung der vorhandenen Informationen über die Umwelt zu erteilen. Informationsträger sind durch Gewährung von Akteneinsicht, durch Übermittlung von Vervielfältigungen, Dokumentationen, Broschüren oder in sonstiger Weise zur Verfügung zu stellen. Einsicht erfolgt ausschließlich bei der Behörde, die über die Informationsträger verfügt.

5 Ausschluß vom Zugang zu Informationen

5.1 Da in den in Artikel 3 Abs. 2 der RL genannten Fällen keine inhaltlich unbedingte Regelung vorliegt, besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht

5.1.1 soweit das Bekanntwerden der Informationen die internationalen Beziehungen, die Landesverteidigung, die öffentliche Sicherheit oder die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden beeinträchtigen kann;

5.1.2 während der Dauer von Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren; das gilt auch für abgeschlossene Verfahren;

5.1.3 während der Dauer von verwaltungsbehördlichen Verfahren, deren Entscheidung gerichtlich überprüft werden kann, hinsichtlich derjenigen Daten,

– die bereits zu Beginn eines Verfahrens vorlagen und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verfahren stehen,

– die der Behörde erst mit oder nach Beginn des Verfahrens zugehen; § 29 VwVfG NW bleibt unberührt;

5.1.4 hinsichtlich der Informationen, deren Bekanntgabe die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung der Umwelt in dem betreffenden Bereich noch erhöhen würde;

5.1.5 hinsichtlich der Unterlagen über die Umwelt, die ein Dritter ohne Verpflichtung übermittelt hat, soweit er seine Zustimmung nicht erteilt hat;

5.1.6 soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden;

5.1.7 hinsichtlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie des geistigen Eigentums.

Der Anspruch ist nach den Nummern 5.1.6 und 5.1.7 nicht ausgeschlossen, wenn der Zugang zu Informationen über die Umwelt unvermeidbar mit der Offenbarung des Namens, des Berufs, der Branchen- oder Geschäftsbezeichnung des Verursachers einer Umweltbeeinträchtigung verbunden ist, es sei denn, daß schutzwürdige Interessen des Verursachers überwiegen.

5.2 Dem Antrag auf Informationszugang ist nicht zu entsprechen,

– wenn er sich auf die Übermittlung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke, nicht aufbereiteter Daten oder verwaltungsinterner Mitteilungen bezieht, – wenn der Antrag offensichtlich mißbräuchlich oder zu allgemein formuliert ist.

6 Entscheidung

6.1 Die Vorschriften des VwVfG finden Anwendung.

6.2 Der Antrag ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten zu bescheiden.

6.3 Kommt die Behörde im Rahmen der Prüfung der Ausschußatbestände nach Nummer 5 zu dem Ergebnis, daß Rechte Dritter berührt sein können, so sollen diese vorher gehört werden. Die Behörde hat in der Regel von der Betroffenheit eines Dritten auszugehen, soweit dieser übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet und die Gründe hierfür im einzelnen dargelegt hat.

6.4 Kommt die Behörde im Rahmen der Prüfung zu dem Ergebnis, daß Informationen begehrt werden, auf die ein Anspruch nach Nummer 5 nicht besteht, ist aber die Aussonderung von Teilen möglich, ohne daß Ausschußatbestände berührt werden, so soll die Behörde entsprechend verfahren und dem Zugangsberechtigten die ausgesonderten Teile übermitteln.

7 Kosten

Für Amtshandlungen der Behörden werden Kosten nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Bis zur Schaffung der Tarifstellen sind Gebühren nach Tarifstelle 30.5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 1992 (GV. NW. S. 412) – SGV. NW. 2011 –, anzusetzen.

8 Konkurrenzen

Ansprüche auf Zugang zu Informationen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

9 Inkrafttreten

Der RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Rat

Anlage

Richtlinie des Rates

vom 7. Juni 1990

über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt
(90/313/EWG)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften - gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s, auf Vorschlag der Kommission¹⁾, nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾, nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾, in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973⁴⁾, 1977⁵⁾ und 1983⁶⁾ sowie besonders in dem Aktionsprogramm von 1987⁷⁾ sind Grundsätze und Ziele festgelegt, wobei im letztgenannten Programm insbesondere befürwortet wird, „Wege zur Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen, über die die Umweltbehörden verfügen, zu finden“.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben in ihrer Entschließung vom 19. Oktober 1987 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987-1992)⁸⁾ erklärt, daß sich die Tätigkeit der Gemeinschaft unter Achtung der jeweiligen Zuständigkeiten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten auf vorrangige Bereiche konzentrieren muß, zu denen ein verbesserter Zugang zu umweltbezogenen Informationen gehört.

Das Europäische Parlament hat in seiner Stellungnahme zum vierten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz⁹⁾ unterstrichen, daß „die Unterrichtung jedes Bürgers durch eine spezifische Gemeinschaftsaktion möglich gemacht werden“ muß.

Der Zugang zu umweltbezogenen Informationen im Besitz der Behörden wird den Umweltschutz verbessern.

Die Unterschiede der in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften über den Zugang zu umweltbezogenen Informationen im Besitz der Behörden können dazu führen, daß die Bürger in der Gemeinschaft hinsichtlich des Zugangs zu Informationen und/oder bezüglich der Wettbewerbsbedingungen unterschiedlich behandelt werden.

Es ist notwendig, in der gesamten Gemeinschaft allen natürlichen und juristischen Personen den freien Zugang zu den bei den Behörden in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form verfügbaren umweltbezogenen Informationen über den Zustand der Umwelt, Tätigkeiten oder Maßnahmen, die diesen Zustand negativ beeinflussen oder negativ beeinflussen können, sowie über Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu gewährleisten.

In ganz bestimmten, genau bezeichneten Fällen kann es gerechtfertigt sein, erbetene umweltbezogene Informationen zu verweigern.

Die Verweigerung einer erbetenen Information ist von der Behörde zu begründen.

Der Antragsteller muß die Möglichkeit haben, den Bescheid der Behörde anzufechten.

Der Zugang zu umweltbezogenen Informationen im Besitz staatlich überwachter Stellen, welche öffentliche Auf-

gaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen, ist ebenfalls zu gewährleisten.

Im Rahmen einer Globalstrategie zur Verbreitung umweltbezogener Informationen sollten der Öffentlichkeit allgemeine Informationen über den Zustand der Umwelt in aktiver Weise mitgeteilt werden.

Die Durchführung dieser Richtlinie muß im Lichte der Erfahrungen überprüft werden -

hat folgende Richtlinie erlassen:

Artikel 1

Ziel dieser Richtlinie ist es, den freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als

- a) „Informationen über die Umwelt“ alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form vorliegenden Informationen über den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume sowie über Tätigkeiten (einschließlich solcher, von denen Belästigungen wie beispielsweise Lärm ausgehen) oder Maßnahmen, die diesen Zustand beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, und über Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz dieser Umweltbereiche einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen und Programme zum Umweltschutz.
- b) „Behörden“ die Stellen der öffentlichen Verwaltung, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen und über diesbezügliche Informationen verfügen, mit Ausnahme der Stellen, die im Rahmen ihrer Rechtsprechungs- oder Gesetzgebungszuständigkeit tätig werden.

Artikel 3

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 4 gewährleisten die Mitgliedstaaten, daß die Behörden verpflichtet werden, allen natürlichen oder juristischen Personen auf Antrag ohne Nachweis eines Interesses Informationen über die Umwelt zur Verfügung zu stellen.

Die Mitgliedstaaten legen die praktischen Regeln fest, nach denen derartige Informationen tatsächlich zugänglich gemacht werden.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß ein Antrag auf Zugang zu einer derartigen Information abgelehnt wird, wenn diese folgendes berührt:

- die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden, die internationalen Beziehungen und die Landesverteidigung;
- die öffentliche Sicherheit;
- Sachen, die bei Gericht anhängig oder Gegenstand von Ermittlungsverfahren (einschließlich Disziplinarverfahren) sind oder waren oder die Gegenstand von Vorverfahren sind;
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einschließlich des geistigen Eigentums;
- die Vertraulichkeit personenbezogener Daten und/oder Akten;
- Unterlagen, die von einem Dritten übermittelt worden sind, der dazu nicht gesetzlich verpflichtet war;
- Informationen, deren Bekanntgabe die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung der Umwelt in dem betreffenden Bereich noch erhöhen würde.

¹⁾ ABl. Nr. C 335 vom 30. 12. 1988, S. 5.

²⁾ ABl. Nr. C 120 vom 16. 5. 1989, S. 231.

³⁾ ABl. Nr. C 139 vom 5. 6. 1989, S. 47.

⁴⁾ ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.

⁵⁾ ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁶⁾ ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.

⁷⁾ ABl. Nr. C 70 vom 18. 3. 1987, S. 3.

⁸⁾ ABl. Nr. C 289 vom 29. 10. 1987, S. 3.

⁹⁾ ABl. Nr. C 156 vom 15. 6. 1987, S. 138.

Informationen, die sich im Besitz der Behörden befinden, werden auszugsweise übermittelt, sofern es möglich ist, Informationen zu Fragen, die die oben aufgeführten Interessen berühren, auszusondern.

(3) Ein Antrag auf Zugang zu Informationen kann abgelehnt werden, wenn er sich auf die Übermittlung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten oder interner Mitteilungen bezieht oder wenn der Antrag offensichtlich mißbräuchlich ist oder zu allgemein formuliert ist.

(4) Eine Behörde erteilt dem Antragsteller so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten eine Antwort. Die Ablehnung eines Antrags auf Information ist zu begründen.

Artikel 4

Eine Person, die der Ansicht ist, daß ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist, oder die von einer Behörde eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann den Bescheid auf dem Gerichts- oder Verwaltungsweg gemäß der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsordnung anfechten.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten können für die Übermittlung der Informationen eine Gebühr erheben, die jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten darf.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Stellen, die öffentliche Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen und die der Aufsicht von Behörden unterstellt sind, die bei ihnen vorliegenden Informationen über die Umwelt unter den Bedingungen der Artikel 3, 4 und 5 entweder über die

zuständige Behörde oder selbst unmittelbar zugänglich machen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um der Öffentlichkeit allgemeine Informationen über den Zustand der Umwelt, z.B. durch die regelmäßige Veröffentlichung von Zustandsberichten, zur Verfügung zu stellen.

Artikel 8

Vier Jahre nach dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Datum erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission Bericht über ihre Erfahrungen; auf dieser Grundlage erstellt die Kommission einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat und fügt ihm etwaige Änderungsvorschläge bei, die sie für zweckmäßig hält.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Juni 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. Flynn

203000

**Beförderung
von Beamten des mittleren,
des gehobenen und des höheren Dienstes
in das erste Beförderungsamts**

Beschluß der Landesregierung v. 26. 1. 1993
Az. d. Innenministers – II A 2–2.30.00–17/93

Nummer 2 des Beschlusses der Landesregierung v. 14. 12. 1976 (SMBI. NW. 203000) erhält folgende Fassung:

- 2 Ab dem 26. 1. 1993 dürfen bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen frühestens befördert werden
- 2.1 Beamte des gehobenen Dienstes nach einer Dienstzeit (§ 11 LVO) von mindestens einem Jahr und sechs Monaten
- 2.2 Beamte des höheren Dienstes nach einer Dienstzeit (§ 11 LVO) von mindestens zwei Jahren.

Nummer 3 des Beschlusses wird wie folgt gefaßt:

- 3 Die Nummern 1 und 2 gelten für Polizeivollzugsbeamte des gehobenen und des höheren Dienstes entsprechend; an die Stelle des Zeitpunktes der ersten Verleihung eines Amtes der Laufbahngruppe tritt der Zeitpunkt der Ernennung zum Kommissar oder Rat.

– MBI. NW. 1993 S. 565.

2170

**Durchführung
des Bundessozialhilfegesetzes;
hier: Ermittlung der Einkünfte aus Land-
und Forstwirtschaft**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 11. 2. 1993 –
II A 5 – 5016.0

Mein RdErl. v. 2. 12. 1963 (SMBI. NW. 2170) wird aufgehoben.

Mit Rücksicht auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand bin ich damit einverstanden, daß die bisherige Regelung bis zur nächsten turnusmäßigen Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, längstens aber bis 31. 12. 1993 beibehalten wird.

– MBI. NW. 1993 S. 565.

233

**Auswirkungen
der Umsatzsteuererhöhung 1993
auf Verträge zur Durchführung
von Bauaufgaben des Landes**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen
und Wohnen v. 2. 2. 1993 –
III A 3 – B 1057 – 13

1 Grundsätze

1.1 Anhebung der Steuersätze

Nach Artikel 12 Nr. 3 des Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992) vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) wird der allgemeine Steuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG) mit Wirkung vom 1. Januar 1993 von 14 v. H. auf 15 v. H. angehoben.

Der ermäßigte Steuersatz (§ 12 Abs. 2 UStG) bleibt bei 7 v. H.

1.2 Anwendung des neuen Steuersatzes

Der neue Steuersatz ist auf Lieferungen und sonstige Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1992 ausgeführt werden.

Für die Frage, ob der bisherige oder der neue Steuersatz anzuwenden ist, kommt es deshalb nicht auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung an, ebenso wenig auf den Zeitpunkt der Rechnungserteilung, der Zahlung oder der Entgeltsvereinnahmung, vielmehr allein auf den Zeitpunkt, zu dem die Leistungen im umsatzsteuerlichen Sinne ausgeführt sind.

- 1.2.1 Den im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauaufgaben des Landes erbrachten Lieferungen und sonstigen Leistungen liegen in der Regel Werkverträge i. S. der §§ 631 ff. BGB zugrunde. Bei den Werkverträgen unterscheidet das Umsatzsteuerrecht zwischen Werklieferungsverträgen und Werkleistungsverträgen. Eine Werklieferung liegt vor, wenn der Auftragnehmer ein bestelltes Werk unter Verwendung von Hauptstoffen erstellt, die er selbst beschafft.

Eine Werkleistung liegt vor, wenn für eine Leistung kein Hauptstoff benötigt wird (z. B. Aushub einer Baugrube, Erdbewegungen; Architekten- und Ingenieurleistungen) oder wenn die benötigten Hauptstoffe vom Auftraggeber gestellt werden. Die Verwendung von Nebenstoffen aus den Beständen des Auftragnehmers hat auf die Beurteilung keinen Einfluß.

Bei Werklieferungen ist die Leistung ausgeführt, wenn dem Auftraggeber die Verfügungsmacht an dem erstellten Werk verschafft worden ist. Im Bereich von Bauleistungen ist dies grundsätzlich bei der Abnahme des fertigen Werks der Fall. Werkleistungen sind dagegen grundsätzlich bereits ausgeführt, wenn sie fertiggestellt und, sofern dies der Natur der Sache nach erforderlich ist (z. B. bei Architektenplänen), dem Auftraggeber übergeben sind. Eine Abnahme ist hier nicht Voraussetzung.

- 1.2.2 Für Lieferungen und sonstige Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1992 ausgeführt werden, gilt der neue Umsatzsteuersatz auch insoweit, als in den Fällen der Istbesteuerung (Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten) und der Mindest-Istbesteuerung (z. B. Besteuerung von Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen) Umsatzsteuer bereits vor dem 1. Januar 1993 entstanden ist.

Die nach dem bisherigen Steuersatz berechnete Umsatzsteuer (14 v. H.) muß entsprechend dem neuen Steuersatz (15 v. H.) berichtigt werden; d. h. es ergibt sich eine weitere Steuerschuld in Höhe von 1 v. H. (Differenz zwischen altem und neuem Steuersatz).

Nach § 27 Abs. 4 Satz 3 UStG hat der Auftragnehmer diese Berichtigung der Umsatzsteuerberechnung für den Voranmeldungszeitraum vorzunehmen, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt worden ist.

1.3 Anwendung des alten Steuersatzes

- 1.3.1 Für Lieferungen und Leistungen, die vor dem 1. Januar 1993 ausgeführt worden sind, gilt der alte Steuersatz (14 v. H.), und zwar unabhängig von dem Zeitpunkt der Rechnungserteilung, der Zahlung und der Entgeltsvereinnahmung.

- 1.3.2 Bestimmte Teile einer Lieferung oder sonstigen Leistung (Teilleistungen) können umsatzsteuerlich gesondert behandelt werden.

Auf Teilleistungen, die vor dem 1. Januar 1993 ausgeführt worden sind, ist der alte Steuersatz (14 v. H.) anzuwenden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

(1) Es muß sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistung handeln.

(2) Die Teilleistung muß, wenn sie Teil einer Werklieferung ist, vor dem 1. Januar 1993 abgenommen worden sein; ist sie Teil einer Werkleistung, so muß sie vor dem 1. Januar 1993 fertiggestellt und ggf. übergeben worden sein (s. Nr. 1.2.1).

(3) Vor dem 1. Januar 1993 muß vereinbart worden sein, daß für die Teilleistung ein entsprechendes Teilentgelt zu zahlen ist.

(4) Das Teilentgelt muß gesondert abgerechnet bzw. in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden.

Als umsatzsteuerlich gesondert behandelbare Teilleistungen kommen unter den vorbezeichneten Voraussetzungen insbesondere in sich abgeschlossene Teile von Bauleistungen i. S. der §§ 12 Nr. 2 a), 16 Nr. 4 VOB/B in Betracht. Diese Grundsätze gelten ferner für Teilleistungen im Rahmen von Architekten- und Ingenieurleistungen, wenn für sie im Vertrag ein bestimmtes Teilentgelt vorgesehen ist und die Leistung außerdem gesondert als Teilleistung beauftragt worden ist.

2 Auswirkungen

Vorstehende Grundsätze haben auf Verträge des Landes zur Durchführung von Bauaufgaben folgende Auswirkungen:

2.1 VOB- und VOL-Verträge

2.1.1 Bei der Wertung von Angeboten ist jeweils ein einheitlicher Umsatzsteuersatz zugrunde zu legen, und zwar unabhängig davon, welchen Satz die Bieter in ihren Angeboten aufgeführt haben.

2.1.2 Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen im VOB- und VOL-Bereich sehen vor, daß der Auftragnehmer den Umsatzsteuerbetrag am Schluß der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen hat, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlußrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt [EVM (B) ZVB/E Nr. 28.3, EVM (K) ZVB Nr. 28.3, EVM (Z) ZVB Nr. 9.1, EVM (L) ZVB Nr. 22.4]. Dementsprechend ist für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen eines Auftragnehmers, die vor dem 1. Januar 1993 im umsatzsteuerlichen Sinne ausgeführt worden sind (s. Nr. 1.2.1), die alte Umsatzsteuer zu vergüten (14 v.H.).

Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen eines Auftragnehmers, die nach dem 31. Dezember 1992 ausgeführt werden, ist die erhöhte Umsatzsteuer zu vergüten (15 v.H.).

Wurden für Lieferungen und sonstige Leistungen eines Auftragnehmers, die nach dem 31. Dezember 1992 ausgeführt werden, vor dem 1. Januar 1993 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen in Rechnung gestellt, so konnte der Auftragnehmer hierbei sowohl den alten als auch den neuen Steuersatz ansetzen. Hat er den alten Steuersatz berechnet, ist die Berichtigung der Umsatzsteuerberechnung um 1 v. H. vorzunehmen, wenn die Leistungen ausgeführt sind (Nr. 1.2.2).

Vorstehende Absätze gelten auch für umsatzsteuerlich gesondert zu behandelnde Teilleistungen (s. Nr. 1.3.2).

2.2 Verträge mit freiberuflich Tätigen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

Die freiberuflich Tätigen und andere Auftragnehmer, deren Verträge auf der Grundlage der HOAI-Vertragsmuster (Objektplanung für Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen und Freianlagen sowie Tragwerksplanung, Prüfung, der Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung) abgeschlossen worden sind, erhalten Nettohonorare und Netto-Nebenkostenpauschalen. Die Umsatzsteuer für das Honorar und für die Nebenkosten wird gesondert bezahlt.

Für die in diesen Verträgen vereinbarten Leistungen beträgt die zu erstattende Umsatzsteuer ab 1. Januar 1993 15 v.H. Das Gleiche gilt für die Nebenkosten.

Die jeweils mit v. H.-Sätzen des Honorars bewerteten Teilleistungen werden auch umsatzsteuerlich als solche anerkannt, wenn sie gesondert als Teilleistungen beauftragt wurden und dabei ausdrücklich auf deren gesondertes Teilleistungsentgelt hingewiesen wurde (s. Nr. 1.3.2).

Nummer 2.1.2 Abs. 2 ff. gelten entsprechend.

Dies bedeutet insbesondere: Teilleistungen, die vor dem 1. Januar 1993 fertiggestellt worden sind, unterliegen dem alten Steuersatz, gleichgültig, wann das Honorar ermittelt und bezahlt wird. Voraussetzung ist jedoch, daß die Arbeitsergebnisse der jeweiligen Teilleistungen dem Auftraggeber vor dem 1. Januar

1993 übergeben worden sind. Das Übergabedatum ist schriftlich festzuhalten.

2.3 Mittelbewirtschaftung

Sind bei einmaligen Baumaßnahmen Mehrkosten aufgrund der Umsatzsteuererhöhung zu erwarten, so sind sie unverzüglich in einem Nachtrag zur genehmigten Haushaltsunterlage-Bau (vereinfachter Nachweis nach RL Bau NW, M 24) zu erfassen. Es ist anzustreben, die Mehrkosten an anderer Stelle der Baumaßnahme einzusparen.

3 Aufhebung früherer Vorschriften

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung u. d. Finanzministers v. 27. 5. 1983 (SMBl. NW. 233) „Auswirkungen der Umsatzsteuererhöhung 1983 auf Verträge zur Durchführung von Bauaufgaben des Landes“ wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1993 S. 565.

673

Prozeßvertretung bei Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der Verteidigungslasten

RdErl. d. Finanzministeriums v. 17. 12. 1992 -
VV 7190 - 2 - III C 3

Mein RdErl. v. 3. 2. 1977 (SMBl. NW. 673) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1993 wie folgt neu gefaßt:

1 Der Bundesminister der Finanzen hat mit Delegationsrundschriften vom 17. 12. 1976 (MinBiFin 1977 S. 13) die Prozeßvertretung bei Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der Verteidigungslasten auf die Finanzminister/-senatoren der Länder übertragen.

2 Das vorgenannte Delegationsrundschriften ist als Anlage abgedruckt. Anlage

3 Meine Vertretung übertrage ich aufgrund der mir vom Bundesminister der Finanzen eingeräumten Befugnis auf den zuständigen

3.1 Oberstadt-/Oberkreisdirektor - Amt für Verteidigungslasten -
in Verfahren 1. und 2. Instanz bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Aufgabenbereich der Stationierungs- und Truppschäden (einschließlich Maßnahmen einer Zwangsvollstreckung)

3.2 Oberstadt-/Oberkreisdirektor - AVL/Lohnstelle -
in Verfahren 1. und 2. Instanz bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Aufgabenbereich der bei den ausländischen Streitkräften und den NATO-Hauptquartieren beschäftigten Arbeitnehmer (einschließlich Maßnahmen einer Zwangsvollstreckung)

3.3 Regierungspräsidenten
in Verfahren 3. Instanz bei Rechtsstreitigkeiten nach Nummern 3.1 und 3.2

sowie

in Verfahren 1. und 2. Instanz bei Rechtsstreitigkeiten nach Nummer 3.1 wegen Ansprüchen des eigenen Kreises oder der eigenen Stadt oder von juristischen Personen, deren Anteile sich zu mehr als 50 v.H. in seiner/ihrer Hand befinden.

4 Bei Rechtsstreitigkeiten, in denen das Land als Partei beteiligt oder sonst vom Ausgang des Rechtsstreites betroffen ist, hat der Bundesminister der Finanzen die Vertretungsbefugnis allgemein der zuständigen Oberfinanzdirektion - VdF - übertragen.

Anlage

I.

In Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der Verteidigungslasten wird die Bundesrepublik Deutschland durch

mich vertreten. Für die nachstehend aufgeführten Aufgabenbereiche übertrage ich Ihnen – vorbehaltlich der Einschränkung unter dem Abschnitt II – meine Vertretung in Rechtsstreitigkeiten mit der Befugnis, die Vertretung allgemein oder im Einzelfall auf die Ihnen nachgeordneten Behörden der Verteidigungslastenverwaltung zu übertragen.

1 Rechtsstreitigkeiten aus dem Aufgabenbereich der Stationierungs- und Truppenschäden

1.1 Rechtsstreitigkeiten wegen Stationierungsschäden nach Art. 8 Abs. (10) des Finanzvertrages (FV).

1.2 Rechtsstreitigkeiten wegen Truppenschäden nach Art. 12 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und den Zusatzvereinbarungen (AG NTS) über Entschädigungsansprüche nach Art. VIII (5) des NATO-Truppenstatuts (NTS) gegen einen Entsendestaat oder ein NATO-Hauptquartier. Die Prozeßvertretung schließt Rechtsstreitigkeiten wegen Manöverschäden, für die ein Entsendestaat oder ein NATO-Hauptquartier rechtlich verantwortlich ist, ein (§ 82 Abs. 1 BLG, Art. 14 Nr. 4 Satz 1 AG NTS, § 81 Abs. 2 Satz 1 BLG, § 60 Abs. 1 Satz 3 BLG).

1.3 Rechtsstreitigkeiten über Forderungen eines Entsendestaats oder eines NATO-Hauptquartiers, die aufgrund der zwischen dem Bundesminister der Finanzen und den Entsendestaaten oder dem obersten alliierten Hauptquartier (SHAPE) abgeschlossenen Verwaltungsabkommen durch die Behörden der Verteidigungslastenverwaltung geltend gemacht werden.

2 Rechtsstreitigkeiten aus dem Aufgabenbereich der bei den Stationierungstreitkräften und den NATO-Hauptquartieren beschäftigten Arbeitnehmer

2.1 Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen und aus Sozialversicherungsverhältnissen der bei den Stationierungstreitkräften beschäftigten Arbeitnehmer (Art. 56 Abs. (8) des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut). Die Vertretung umfaßt Rechtsstreitigkeiten aus dem Tarifvertrag vom 31. August 1971 zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland – TV soziale Sicherung.

Die Vertretung erstreckt sich auch auf Streitigkeiten aus dem Betriebsvertretungsrecht, bei dem sich die Bundesrepublik Deutschland auf Antrag der Stationierungstreitkräfte an dem Verfahren beteiligt; sie tritt dabei im Namen der Streitkräfte auf (vgl. Abs. (10) des Unterzeichnungsprotokolls zu Art. 56 des Zusatzabkommens; jetzt Abs. (9) in der Fassung des Änderungsabkommens vom 21. Oktober 1973 – BGBl. II., 1021).

2.2 Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen, Sozialversicherungsverhältnissen und aus dem Betriebsvertretungsrecht der bei einem NATO-Hauptquartier beschäftigten Arbeitnehmer (Art. 11 des Protokolls über die NATO-Hauptquartiere, Art. 4 des Ergänzungsabkommens dazu und Briefwechsel zu Art. 4 des Ergänzungsabkommens – BGBl. 1969, 1997).

2.3 Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit, die einem bei den Stationierungstreitkräften oder einem NATO-Hauptquartier beschäftigten Arbeitnehmer entstanden und auf den Arbeitgeber kraft Gesetzes oder durch Abtretung übergegangen sind.

3 Die Ihnen übertragene Befugnis umfaßt auch die Vertretung des Bundes, einschließlich der Prozeßvertretung, bei Maßnahmen der Zwangsvollstreckung im Sinne des Art. 35 Abs. (a) des Zusatzabkommens sowie bei einer Zwangsvollstreckung in Entschädigungsansprüche nach Art. VIII Abs. (5) NTS oder Art. 8 FV.

II.

Zur Vermeidung einer Interessenkollision ist Ihre Vertretungsbefugnis dahin eingeschränkt, daß sie sich nicht auf Rechtsstreitigkeiten erstreckt, in denen das Land, dessen Finanzminister (-senator)/Innenminister zu meiner Vertretung befugt wäre, als Partei beteiligt oder sonst am

Ausgang des Rechtsstreits rechtlich interessiert ist (z.B. in den Fällen des § 64, § 66, § 72, § 265, § 325 ZPO). Für diese Fälle obliegt meine Vertretung allgemein der zuständigen Oberfinanzdirektion in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Finanzinteresses.

Zusatz für die Oberfinanzdirektionen:

Die Führung von Rechtsstreitigkeiten in den Fällen des Abschn. II. obliegt Ihnen als eine Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Vertreter des Finanzinteresses übertragene Aufgabe. Ihre Prozeßvertretung ergibt sich aus der Vertretungsordnung der Bundesfinanzverwaltung (VertrO BFV, MinBlFin 1972, 734).

– MBl. NW. 1993 S. 566.

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 11. 2. 1993 –
II A 3 – 2114/05.3577

Der RdErl. v. 2. 8. 1984 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1 In Nummer 5.4.1 wird die Angabe „30. April jeden Jahres“ ersetzt durch die Worte „zum Zeitpunkt der Antragstellung“.

2 In Nummer 5.4.12 erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Maisflächen dürfen in die Futterflächen nur einbezogen werden, wenn im Betrieb kein Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Simazin eingesetzt wird und wenn auf den Maisflächen beginnend ab Herbst 1993 im Herbst/Winter vor und nach dem Maisanbau eine Bodenbedeckung erfolgt.

3 In Nummer 5.4.21 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

– der Maisflächen, wenn im Betrieb ein Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Simazin eingesetzt wird oder auf denen ab Herbst 1993 im Herbst/Winter vor und nach dem Maisanbau keine Bodenbedeckung erfolgt.

4 In Nummer 7.1 wird die Angabe „30. Juni“ ersetzt durch die Angabe „15. Mai“.

5 Die Anlage 2 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ wird wie folgt geändert:

5.1 In Nummer 4.2 wird die Angabe „Am 30. April ...“ ersetzt durch die Worte „Am Tag der Antragstellung“.

5.2 In Nummer 4.4 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

Ich erkläre, daß auf den Maisflächen, für die ich die Ausgleichszulage beantrage, im Herbst/Winter vor und nach dem Maisanbau eine Bodenbedeckung erfolgt.

5.3 In Nummer 4.5 erhält die Zeile 3 folgende Fassung:

3 Maisflächen, wenn im Betrieb ein Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Simazin eingesetzt wird oder auf denen beginnend ab Herbst 1993 im Herbst/Winter vor und nach dem Maisanbau keine Bodenbedeckung erfolgt.

6 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

– MBl. NW. 1993 S. 567.

702

**Kreditprogramm
des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Förderung von Investitionen
kleiner und mittlerer Unternehmen
(KMU-Kreditprogramm NRW)**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 22. 1. 1993 -
225 - 65 - 00 - 2/93

Inhalt

1 Allgemeine und grundsätzliche Bestimmungen

- 1.1 Ziele und Rechtsgrundlage
- 1.2 Antragsberechtigung
- 1.3 Ausschluß der Förderung
- 1.4 Ausnahmen vom Ausschluß
- 1.5 Nicht förderbare Ausgaben
- 1.6 Gemischt genutzte Grundstücke
- 2 Bestimmungen zu den einzelnen Förderbereichen**
- 2.1 Existenzgründung und Existenzfestigung
- 2.2 Verlagerung von Betrieben und Betriebsstätten zur Beseitigung von Entwicklungshemmnissen oder von Umweltbelastungen
- 2.3 Einsatz moderner Technologien bei der Leistungserstellung oder dem Aufbau neuer Fertigungslinien
- 2.4 Existenzgründung und Existenzfestigung erwerbswirtschaftlicher Beschäftigungsinitiativen
- 2.5 Betriebserrichtung und Betriebserweiterung in Landesfördergebieten
- 3 Kreditkonditionen**
- 4 Sonstige Förderbestimmungen**
- 5 Antrags- und Refinanzierungsverfahren**
- 6 Inkrafttreten und Übergangsregeln**

1 Allgemeine und grundsätzliche Bestimmungen

- 1.1 Ziele und Rechtsgrundlage
- 1.11 Ziel des KMU-Kreditprogramms NRW ist es, durch die Förderung von Existenzgründungen, Existenzfestigungen, Betriebsverlagerungen und innovativen Investitionen mit zinsgünstigen Krediten (NRW-Kredite) neue Arbeits- und Ausbildungsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu schaffen sowie bestehende zu sichern. Durch eine regionale Abstufung der Zinssätze und der ergänzenden Förderung von Betriebserrichtungen und Betriebserweiterungen in den Landesfördergebieten leistet das Programm neben der allgemeinen Unterstützung des Strukturwandels in Nordrhein-Westfalen auch einen Beitrag zur regional-wirtschaftlichen Entwicklung in den verschiedenen besonderen Fördergebieten des Landes.
- 1.12 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von NRW-Krediten besteht nicht. Gewährung und Bemessung richten sich nach diesem Programm und dem Umfang der vorhandenen Kreditplafondsmittel. Den Belangen der Chancengleichheit für Frauen in Wirtschaft und Gesellschaft ist bei der Durchführung des Programms Rechnung zu tragen.
- 1.2 Antragsberechtigung
- Antragsberechtigt sind natürliche Personen, kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich erwerbswirtschaftlicher Beschäftigungsinitiativen sowie Angehörige von technischen und naturwissenschaftlichen freien Berufen, die
- 1.21 nicht mehr als 250 Arbeitskräfte beschäftigen,
- 1.22 einen Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Mio. DM (20 Mio. ECU) erzielen oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 20 Mio. DM (10 Mio. ECU) erreichen und

- 1.23 sich zu höchstens 25% im Besitz eines oder mehrerer die Voraussetzungen nach Nummer 1.21 und 1.22 nicht erfüllenden Unternehmen befinden (Ausnahme: Öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und, soweit keine Kontrolle ausgeübt wird, institutionelle Anleger).

1.3 Ausschluß der Förderung

- 1.31 NRW-Kredite werden nicht für finanzielle Sanierungen und nicht zur Umschuldung von Krediten gewährt.
- 1.32 Eine Förderung derselben Investition nach diesem Programm und dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm NRW sowie dem Technologieprogramm NRW ist ausgeschlossen.
- 1.33 Eine Förderung ist ferner ausgeschlossen, wenn vor Eingang des Antrages (Nummer 5.1) bei einem Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank) im Rahmen des Investitionsplanes bereits
- 1.331 mit der Investitionsmaßnahme begonnen worden ist; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens; gleichermaßen zählt der Abschluß eines Mietvertrages über Räume und sonstige Vertragsabschlüsse, die der Standortsicherung dienen, nicht als Beginn des Vorhabens.
- 1.332 ein Vertrag über den Erwerb eines bestehenden Unternehmens oder den Eintritt in ein bestehendes Unternehmen abgeschlossen worden ist.
- 1.34 Nummer 1.332 findet keine Anwendung, wenn es sich um eine Betriebsstätte handelt, die von Stilllegung bedroht oder stillgelegt ist, und der Antrag unverzüglich nach Erwerb bzw. Eintritt gestellt wird.

1.4 Ausnahmen vom Ausschluß

Eine Förderung ist nicht ausgeschlossen

- 1.41 bei Betriebsaufspaltungen im Sinne des Steuerrechts oder,
- 1.42 wenn der Ehepartner des Betriebsinhabers oder ein mit mindestens 20% am Kapital beteiligter Gesellschafter oder der Ehepartner eines solchen Gesellschafters als Bauherr auftritt und das Gebäude an das an sich antragsberechtigte Unternehmen vermietet.
- 1.5 Nicht förderbare Ausgaben
- Nicht zu den förderbaren Ausgaben gehören
- 1.51 Finanzierungskosten, die Mehrwertsteuer,
- 1.52 Ausgaben für Ersatzbeschaffungen,
- 1.53 Ausgaben für zusätzliche Investitionen und Mehrausgaben, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag geltend gemacht werden.

1.6 Gemischt genutzte Grundstücke

Bei gemischt genutzten Grundstücken und Gebäuden werden der Förderung nur die Ausgaben für die betrieblich genutzten Teile zugrundegelegt.

2 Bestimmungen zu den einzelnen Förderbereichen

- 2.1 Existenzgründung und Existenzfestigung
- 2.11 Zur Gründung einer rechtlich selbständigen Existenz können an Personen mit entsprechender Vorbildung NRW-Kredite nach Nummer 3 gewährt werden
- 2.111 für die Errichtung eines KMU,
- 2.112 für die Finanzierung des Übernahmepreises eines KMU und der aus diesem Anlaß erforderlichen Investitionen,
- 2.113 für den Erwerb einer Beteiligung an einem bestehenden oder neu zu gründenden KMU und für die Mitfinanzierung von Investitionen, soweit sie im

Verhältnis der Beteiligung auf den Antragsteller entfallen. Der Antragsteller muß geschäftsführend tätig werden, in seiner Entscheidungsfreiheit nicht übermäßig beschränkt und angemessen an Gewinn und Verlust beteiligt sein.

- 2.12 Zur Festigung einer rechtlich selbständigen Existenz können an Personen mit entsprechender Vorbildung NRW-Kredite gewährt werden, sofern die Gründung der ersten rechtlich selbständigen Existenz nicht länger als 8 Jahre vor der Antragstellung zurückliegt.
- 2.13 Förderbar sind die Ausgaben für
- 2.131 den Grunderwerb einschl. Nebenkosten, sofern das Grundstück nicht vor Antragsingang erworben wurde,
- 2.132 bauliche Investitionen,
- 2.133 den Erwerb von betrieblich zu nutzenden Gebäuden,
- 2.134 die Anschaffung betrieblich notwendiger Maschinen, Einrichtungen und Ausstattung,
- 2.135 die Anschaffung eines Waren- und Materiallagers,
- 2.136 die Übernahme eines kleinen oder mittleren Unternehmens; vor Übernahme gewährte Beschäftigungsorientiertes Förderprogramm-, Landes kreditprogramm für Beschäftigungsinitiativen-, Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm-, Technologieprogramm Wirtschaft- und Kreditprogramm für kleine und mittlere Unternehmen-Kredite des Landes sind hierbei mit ihrer Valuta anzurechnen,
- 2.137 die Beteiligung an einem kleinen oder mittleren Unternehmen,
- 2.138 den Bedarf an für die Unternehmensgründung erforderlichen Betriebsmitteln bis zu 20 000 DM.
- 2.14 Der Antragsteller hat sich grundsätzlich mit mindestens 12% Eigenmitteln an der Finanzierung der förderbaren Ausgaben zu beteiligen.
- 2.15 Der NRW-Kredit kann bis zu 25% der förderbaren Ausgaben, höchstens 300 000 DM, betragen. Die insgesamt nach Nummer 2.12 gewährten NRW-Kredite dürfen einen Gesamtbetrag von 600 000 DM nicht übersteigen. Die förderbare Mindestinvestitionssumme beträgt 40 000 DM.
- 2.2 Verlagerung von Betrieben und Betriebsstätten zur Beseitigung von Entwicklungshemmnissen oder von Umweltbelastungen
- 2.21 Zur Beseitigung von Entwicklungshemmnissen oder Umweltbelastungen können KMU NRW-Kredite nach Nummer 3 für die Verlagerung von Betriebsstätten oder selbständigen Betriebsteilen gewährt werden.
- 2.22 Förderbar sind die Ausgaben für
- 2.221 den Grunderwerb einschl. Nebenkosten, sofern (abweichend von Nummer 1.331 Satz 2) das Grundstück nicht vor Antragsingang erworben wurde,
- 2.222 bauliche Investitionen,
- 2.223 den Erwerb von betrieblich genutzten Gebäuden
- 2.224 die Anschaffung betrieblich notwendiger Maschinen, Einrichtungen und Ausstattung.
- 2.23 Von den nach Nummer 2.22 förderbaren Ausgaben sind abzuziehen:
- 2.231 Erzielbare Nettoerlöse (Verkaufspreis abzgl. dinglicher Belastungen aus betrieblichen Krediten) aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte oder - bei Nichtveräußerung - der Nettowert. Sofern das neue Betriebsgrundstück nicht förderbar ist, wird nur der die Ausgaben für den Grunderwerb einschl. Nebenkosten übersteigende Teil abgezogen.
- 2.232 Voraussichtliche Entschädigungen für die bisherige(n) Betriebsstätte(n) oder das bisherige Betriebsgrundstück nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften; Nummer 2.231 Satz 2 gilt entsprechend.
- 2.24 Der NRW-Kredit kann bis zu 25% der nach Abzug verbleibenden förderbaren Ausgaben, höchstens

1 000 000 DM, betragen. Die förderbare Mindestinvestitionssumme beträgt 100 000 DM. Wird die Betriebsverlagerung in Teilabschnitten durchgeführt, darf der Höchstwert nach Satz 1 insgesamt nicht überschritten werden.

- 2.3 Einsatz moderner Technologien bei der Leistungserstellung oder dem Aufbau neuer Fertigungslinien
- 2.31 Zur Stärkung der Innovationskraft sowie der Wettbewerbsfähigkeit und zur Erhöhung der Arbeitsplatzattraktivität können kleinen und mittleren Unternehmen NRW-Kredite nach Nummer 3 für Investitionen gewährt werden,
- 2.311 die der Anwendung neuer, technologisch fortschrittlicher Verfahren oder dem Aufbau neuer Fertigungslinien in Unternehmen des Antragstellers dienen und
- 2.312 eine Steigerung der Leistungsfähigkeit, eine Sicherung bestehender oder die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze erwarten lassen und
- 2.313 im Hinblick auf die Marktgegebenheiten aussichtsreich sind und das Unternehmen über die Voraussetzungen (z. B. know-how) zur Bewältigung der mit der Einführung verbundenen technologiebedingten Probleme verfügt.
- 2.32 Förderbar sind die Ausgaben für
- Anlagen, Maschinen und Geräte einschl. Software sowie
 - bauliche Investitionen einschl. Grunderwerb, die in Zusammenhang mit der Anwendung neuer Verfahren oder dem Aufbau zukunftsorientierter Fertigungslinien beispielsweise bei Vorhaben aus folgenden Technikbereichen stehen:
 - Bearbeitungsmaschinen (z. B. CNC-Bearbeitungszentren)
 - Flexible Fertigungssysteme (Industrieroboter u. ä.)
 - Konstruktions- und Entwicklungssysteme (CAD, CAM u. ä.)
 - Hochleistungsbe- und Verarbeitungssysteme
 - Hochenergiesysteme (Laser u. ä.)
 - Verfahren zur Rohstoff- und Energieeinsparung
 - Anwendung und Verarbeitung neuer Werkstoffe
 - Chemische, biologische und gentechnische Verfahren
 - Betriebliche logistische Verfahrensabläufe.
- 2.33 Der Antragsteller hat sich grundsätzlich mit mindestens 12% Eigenmitteln an der Finanzierung der förderbaren Ausgaben zu beteiligen.
- 2.34 Der NRW-Kredit kann bis zu 25% der förderbaren Ausgaben, höchstens 500 000 DM, betragen. Die förderbare Mindestinvestitionssumme beträgt 100 000 DM.
- 2.4 Existenzgründung und Existenzfestigung erwerbswirtschaftlicher Beschäftigungsinitiativen
- 2.41 Zur Existenzgründung oder Existenzfestigung können erwerbswirtschaftlichen Beschäftigungsinitiativen NRW-Kredite nach Nummer 3 gewährt werden.
- 2.42 Erwerbswirtschaftliche Beschäftigungsinitiativen sind KMU von Personen oder Personengruppen, die wegen Arbeitslosigkeit oder fehlender Perspektiven in den erlernten Berufen nunmehr in Eigeninitiative eine dauerhaft tragfähige selbständige Existenz anstreben. Zu den Beschäftigungsinitiativen zählen insbesondere auch selbstverwaltete Betriebe, die neuartige Organisations-, Entscheidungs- und Kapitalstrukturen erproben oder an Vorstellungen über genossenschaftliche Selbsthilfe anknüpfen.
- 2.43 Förderbar sind die Ausgaben für
- 2.431 die Errichtung einer Beschäftigungsinitiative,
- 2.432 den Erwerb einer Beschäftigungsinitiative oder eines KMU (Aufbringung des Übernahmepreises)

- oder für aus diesem Anlaß erforderliche Investitionen,
- 2.433 den Erwerb einer Beteiligung an einer Beschäftigungsinitiative oder an einem KMU oder für die Mitfinanzierung von Investitionen, soweit sie im Verhältnis der Beteiligung auf den an einer Beschäftigungsinitiative Mitwirkenden entfallen. Der in der Beschäftigungsinitiative Mitwirkende muß verantwortlich tätig und angemessen an Gewinn und Verlust beteiligt sein.
- 2.44 In den Fällen der Nummern 2.431 bis 2.433 gilt Nummer 2.13 entsprechend.
- 2.45 Voraussetzung ist, daß
- 2.451 die Inanspruchnahme anderer öffentlicher Finanzierungshilfen im Rahmen der Existenzgründung oder Existenzfestigung von erwerbswirtschaftlichen Beschäftigungsinitiativen dem Grunde nach nicht möglich ist,
- 2.452 die Beschäftigungsinitiative begründete Aussicht bietet, daß sie nach einer Anlaufphase auf Dauer ohne öffentliche Hilfen bestehen kann, und
- 2.453 die Mitwirkenden über fachliche und kaufmännische Kenntnisse verfügen, damit die zu fördernde Initiative auf Dauer erfolgreich arbeiten kann. Bei der Vorbildung sind die sich aus dem Werdegang der Mitwirkenden und den Zielvorstellungen der Beschäftigungsinitiative ergebenden Besonderheiten zu berücksichtigen.
- 2.46 Zur Existenzfestigung gilt Nummer 2.12 – unter Beachtung von Nummer 2.453 – entsprechend.
- 2.47 Zur Höhe der Eigenmittel gilt Nummer 2.14 entsprechend.
- 2.48 Der NRW-Kredit kann für Existenzgründungen und -festigungen bis zu 85% der förderbaren Ausgaben betragen. Der Mindestkredit beträgt 10 000 DM, der Höchstkredit soll 150 000 DM je Beschäftigungsinitiative nicht übersteigen. Die bei Existenzfestigungen gewährten NRW-Kredite sollen einen Gesamtbetrag von 300 000 DM je Beschäftigungsinitiative nicht übersteigen. Die Gewährung eines NRW-Kredites kann davon abhängig gemacht werden, daß die Beschäftigungsinitiative eine betriebswirtschaftliche oder technische Beratung in Anspruch nimmt.
- 2.49 Bei fehlenden oder nicht ausreichenden Sicherheiten kann der Hausbank auf Antrag eine Haftungsentlastung für NRW-Kredite und Hausbankkredite für das zu fördernde Vorhaben i. H. v. bis zu 80% gewährt werden.
- 2.5 Betriebserrichtung und Betriebserweiterung in Landesfördergebieten
- 2.51 Für die Errichtung und Erweiterung von Betriebsstätten in Landesfördergebieten können KMU-Kredite nach Nummer 3 gewährt werden; insoweit gelten neben den Kriterien des KMU-Kreditprogramms NRW (insb. Nummern 1 ff. und 4 ff.) ergänzend die Förderkriterien und das Verfahren des gültigen Regionalen Wirtschaftsförderprogramms NRW (insb. Ausschlußkriterien und förderbare Maßnahmen für „Errichtung“ und „Erweiterung“ einer Betriebsstätte).
- 2.52 Antragsberechtigt sind KMU, in deren zu fördernder Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die außerhalb eines Kreises mit einem Radius von 20 km um den Investitionsstandort abgesetzt werden.
- 2.53 Der NRW-Kredit kann bis zu 25% der förderbaren Ausgaben, höchstens 1 Mio. DM betragen. Die förderbare Mindestinvestitionssumme beträgt 100 000 DM.
- 3 **Kreditkonditionen**
- 3.1 Der Zinssatz für NRW-Kredite liegt bei Vorhaben nach Nummern 2.1 bis 2.5
- 3.11 bis zu 2,5 v. H. unter dem Marktzins für Investitionskredite;
- 3.12 in Landesfördergebieten bis zu 4 v. H. unter dem Marktzins für Investitionskredite;
- 3.13 in Gebieten des Handlungsrahmens für die Kohlegebiete bis zu 5 v. H. unter dem Marktzins für Investitionskredite;
- 3.14 in Ziel-2-Gebieten und RECHAR-Gebieten bis zu 5 v. H. unter dem Marktzins für Investitionskredite.
- 3.2 Der jeweilige Zins für den Endkreditnehmer wird zum Zeitpunkt der Zusage festgesetzt.
- 3.3 Die Laufzeit der NRW-Kredite beträgt 12 Jahre bei zwei tilgungsfreien Jahren.
- 3.4 Der NRW-Kredit ist in 10 gleichen Jahresraten zu tilgen.
- 4 **Sonstige Förderbestimmungen**
- 4.1 Die vertraglichen Regelungen, insbesondere zwischen Ehegatten und Verwandten, die Übernahmebedingungen und Bewertungen müssen angemessen sein.
- 4.2 Errichtet ein Antragsteller ein betrieblich genutztes Gebäude auf einem nicht in seinem Alleineigentum stehenden Grundstück, ist der (Mit-)Eigentümer in die Haftung einzubeziehen.
- 4.3 Der Antragsteller muß mit der Durchführung des Vorhabens unverzüglich nach Erhalt der Zusage beginnen.
- 4.4 Der Subventionswert aller für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Finanzhilfen darf 7,5 v. H. nicht überschreiten.
- Ausgenommen hiervon sind die in Nummer 3.14 genannten Gebiete.
- 5 **Antrags- und Refinanzierungsverfahren**
- 5.1 Der Antrag auf Gewährung eines NRW-Kredits nach Nummern 2.1 bis 2.5 ist schriftlich unter Verwendung des vorgegebenen Musters (Formantrag) bei der Hausbank zu stellen.
- 5.2 Die Hausbank übersendet den mit ihrem Eingangsstempel versehenen Antrag zusammen mit ihrem Refinanzierungsantrag – ggf. über das Zentralinstitut – an die Investitions-Bank NRW (IB).
- 5.3 Die Hausbank übersendet eine Durchschrift des Antrags unverzüglich an die zuständige Stelle nach Nummer 5.4.
- 5.4 Die Industrie- und Handelskammer (IHK), die Handwerkskammer bzw. die Beratungsinstitution für NRW-Kredite nach Nummer 2.4 nimmt zu dem Antrag gegenüber der IB innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Stellung.
- 5.5 Anträge,
- 5.51 die nach Auffassung eines Beteiligten der Auslegung des Programms zur Wahrung einer einheitlichen Förderpraxis bedürfen,
- 5.52 die das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWMT) auf Vorschlag der IHK, der Handwerkskammer oder der Hausbank aufgreift,
- 5.53 die nach Vorgabe durch das MWMT in einem Zufallsverfahren ausgewählt werden,
- 5.54 bei denen die Westdeutsche Landesbank die Hausbankfunktion wahrnimmt,
- werden im jeweiligen Kreditausschuß (Mittelstandskreditausschuß, Landeskreditausschuß f. Beschäftigungsinitiativen) beraten.
- Im Kreditausschuß kann gegen die Stimme des Vertreters des MWMT keine Empfehlung ausgesprochen werden. Beabsichtigt die IB, von der Empfehlung des Kreditausschusses abzuweichen, hat sie die Entscheidung des MWMT herbeizuführen.

- 5.6 Die IB befindet sich darüber, ob sie der Hausbank den Kredit zur Refinanzierung des an den Endkreditnehmer auszureichenden NRW-Kredits zusagt.

voraussichtlich ein Betrag von 11 208 795 884,75 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

- MBl. NW. 1993 S. 571.

6 Inkrafttreten und Übergangsregeln

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Bis zum 31. 1. 1993 bei der Hausbank eingereichte und bis zum 31. 3. 1993 bei der IB eingegangene Anträge auf Gewährung von NRW-Kredit nach dem Beschäftigungsorientierten Förderprogramm (BFP), dem Landeskreditprogramm für Beschäftigungsinitiativen (LKB) und dem Regionalen Wirtschaftsförderprogramm (RWP) - Kreditvariante - können nach den Bedingungen dieser Programme im Rahmen vorhandener Kreditplafondsmittel bis zum 30. 6. 1993 behandelt werden, wenn dies im Einzelfall für den Antragsteller vorteilhafter ist.

Für neu geschaffene oder verbesserte Fördermöglichkeiten gemäß diesem Programm können Anträge nachträglich gestellt werden, wenn mit dem Vorhaben zwischen dem 1. 1. 1993 und dem Datum der Programmbekanntgabe begonnen worden ist. Diese Anträge sind der IB ebenfalls bis zum 31. 3. 1993 einzureichen.

- MBl. NW. 1993 S. 568.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 2. 1993 - II B 6 - 451.1 - 4

Der am 7. 1. 1991 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 28. 9. 1993 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5430 von Frau Zohra Jabri, Ehefrau des verstorbenen Konsularattachés Larbi Jabri, Tunesisches Konsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1993 S. 571.

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 9. 2. 1993 - II B 6 - 417 - 4

Der am 3. 5. 1990 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 3. 5. 1993 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5276 von Herrn Vizekonsul Gerald D. Forrester ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1993 S. 571.

Innenministerium

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1992

RdErl. d. Innenministeriums v. 3. 2. 1993 - III B 2 - 56.10.00 - 7511/93

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das Haushaltsjahr 1992 auf

11 208 795 882,11 DM

festgesetzt. Unter Berücksichtigung des Restbetrages aus der Schlußabrechnung für das Haushaltsjahr 1991 wird

Finanzministerium Innenministerium

Tarifverträge zwischen TdL und GÖD bzw. GGVöD

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4100 - 1.2 - IV 1 - u. d. Innenministeriums - II A 2 - 7.20.00 - 1/93 - v. 17. 2. 1993

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat nachstehende Tarifverträge abgeschlossen:

1. Tarifvertrag vom 24. April 1991 zur Änderung des Tarifvertrages über eine Zulage an Auszubildende
2. Erster Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTB II und an den MTL II (MTArb-O) am 11. Dezember 1990
3. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder (TV Zuwendung Arb-O) am 11. Dezember 1990
4. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (TV Urlaubsgeld Arb-O) am 11. Dezember 1990
5. 21. Änderungstarifvertrag vom 15. November 1991 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe am 15. November 1991

mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)

6. Tarifvertrag vom 25. April 1991 zur Änderung des Tarifvertrages über eine Zulage an Auszubildende am 25. April 1991
7. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 25. April 1991 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden am 25. April 1991
8. Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 25. April 1991 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum am 25. April 1991
9. Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 25. April 1991 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum am 25. April 1991
10. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 25. April 1991 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum am 25. April 1991
11. Erster Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTB II und an den MTL II (MTArb-O) am 11. Dezember 1990
12. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder (TV Zuwendung Arb-O) am 11. Dezember 1990
13. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (TV Urlaubsgeld Arb-O) am 11. Dezember 1990
14. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (TV Zuwendung AiP-O) am 11. Juli 1991
15. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen/Praktikanten (TV Zuwendung Prakt-O) am 11. Juli 1991
16. Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1a zum BAT am 29. Dezember 1990
17. 66. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages am 25. April 1991
18. Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1a zum BAT am 25. April 1991

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD).

- MBl. NW. 1993 S. 571.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 10. 3. 1993

Am Donnerstag, 25. März 1993, 9.30 Uhr, findet im Ratsaal des Rathauses der Stadt Essen, Porscheplatz, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt:

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 28. Januar 1993
2. Bewertung der Neuorganisation des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (Einbringung)
3. Neuregelung und Neubesetzung der Geschäftsführung der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH (VRR-GmbH)
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages der VRR-GmbH
 - b) Antrag der CDU-Fraktion vom 25. Februar 1993 „Öffentliche Ausschreibung für die Bestellung der Geschäftsführung der VRR-GmbH“

B. Nichtöffentlicher Teil

4. Vorschlag zur Bestellung der Geschäftsführung der VRR-GmbH

★

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 10. März 1993

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
I.V.

Lorenz Ladage
1. stellvertretender Vorsitzender

– MBl. NW. 1993 S. 572

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569